Staaten immer ablehnend verhalten, wiewohl sie sonst, zumal solche, wo Verfassungen bestehen, auf ihre liberalen und humanen Anschauungen nicht wenig zu pochen pflegen. Ueber die Berechtigung der Entschädigungsfrage für schuldlos Verhaftete und Verurtheilte können keinerlei Zweifel bestehen. Wenn die Angehörigen eines Staates zu Leistungen an diese verpflichtet sind, so steht es außer Frage, daß, namentlich in einem Verfassungsstaate, die Staatsbürger das Recht haben, in gewissen Fällen, in denen sie vom Staate, beziehungsweise seinen Organen geschädigt worden, von jenem Gegenleistungen oder Entschädigungen zu verlangen. Zu diesen Fällen, wo dieses Recht der Staatsbürger ganz nachdrücklich hervortritt, ja vor Allem obenan steht, zählt unleugbar die Staatsentschädigung zu Gunsten schuldlos Verhafteter und Verurtheilter. Die Gründe, die bisher die Staaten gegen eine solche Entschädigungsverpflichtung geltend gemacht haben, sind überaus hinfälliger Natur. In unserer Zeit des Fortschrittes, der Gesittung und Cultur kann von einer Unsehlbarkeit des Staates und unbedingten Nichtbeschränkung seiner Autorität und Machtmittel unmöglich mehr die Rede sein; ebensowenig kann der Staat gegen die erwähnte Entschädigungs-Verpflichtung finanzielle Gründe vorschützen, weil er ja nach manchen anderen Richtungen hin gewisse Ersatzansprüche seitens der Staatsbürger gesetzlich anerkannt hat. Mit einem Worte, die Stimmen, welche für die Entschädigung schuldlos Verhafteter und Verurtheilter eintreten, erheben sich immer lauter und nachdrücklicher, ja die Zeit scheint nicht mehr allzu fern, in der sämmtliche Culturstaaten die volle Berechtigung eines solchen Entschädigungs-Gesetzes anerkennen werden.

In dieser Richtung scheint man nun in Oesterreich in lobenswerther Weise vorangehen zu wollen. Das Verdienst zu jenem wichtigen Gesetze, die erste Initiative ergriffen zu haben, gebührt dem österreichischen Reichsrathsabgeordneten Dr. Roser, der schon vor zwei Jahren auf die Dringlichkeit eines solchen Gesetzes im Abgeordnetenhause zu Wien aufmerksam machte. Veranlassung dazu gab dem genannten Abgeordneten die wahrhaft erschreckende Zunahme von „Justizirrthümern", welche im Laufe der jüngsten Jahre in den verschiedenen Provinzen Oesterreichs statistisch festgestellt wurden.

Aus der langen Liste dieser „Justizirrthümer", deren umständliche Anführung hier des Raumes wegen nicht angeht, mögen nur drei Fälle im Hinblicke auf ihre überaus schwerwiegende Bedeutung angeführt werden; in zweien dieser Fälle handelte es sich buchstäblich um Leben und Tod. Zwei Landleute in der Steiermark waren nämlich des vorsätzlichen Raubmordes verdächtig, vermochten aber nicht nachzuweisen, wo sie sich zur Zeit der Mordthaten befanden und wurden in Folge dessen und sogenannter „erdrückender" Beweise von den Geschworenen schuldig befunden und vom Gerichte zum Tode „durch den Strang" verurtheilt. Der Kaiser Franz Josef bestätigte aber nicht die Todesurtheile, welche alsdann in langjährige schwere Kerkerstrafen verwandelt wurden. Durch diesen kaiserlichen Gnadenact wurden thatsächlich zwei Justizmorde verhindert. Nachdem nämlich beide Verurtheilten mehrere Jahre im Kerker schmachteten, stellte es sich durch die Beichte eines auf dem Todtenbette liegenden Landstreichers heraus, daß er beide Mordthaten verübt hatte, ohne daß davon die weise Justiz auch nur eine Ahnung hatte! Selbstverständlich wurden die beiden schuldlos Verurtheilten sofort in Freiheit gesetzt, aber für die Schmach der Verurtheilung, ihrer Kerkerjahre und Vermögenseinbuße hat sie bisher Niemand auch nur mit einem Heller entschädigt! — Der dritte Fall ist kaum minder empörender Natur. — In Oesterreich besteht noch immer das fragwürdige Institut der Postmeister, welche nicht wirkliche Staats- oder Postbeamte sind, sondern sich in kleineren Städten und auf dem Lande aus Gastwirthen, Krämern, manchmal auch aus pensionirten Beamten oder Officieren a. D. rekrutiren, welche ohne Gehalt, nur gegen Erlag einer gewissen Caution als Vorstände der Postämter figuriren. So befand sich auch der pensionirte k. k. Rittmeister Helle, ein verdienter, mit vier Kriegsdecorationen ausgezeichneter Officier, als Postmeister in dem westgalizischen Flecken Krzeszowice in der Nachbarschaft Krakaus. Sowohl bei seinen Vorgesetzten als auch im genannten Orte und seiner ganzen Umgebung genoß dieser Officier die größte Achtung und waltete gewissenhaft seines Amtes. Da wollte es das Verhängniß, das bekanntlich nicht immer Schuldige bedroht, daß in seinem Postamte in kurzen Zwischenräumen mehrere Geldbriefe verschwanden. Die darüber eingeleitete Untersuchung förderte längere Zeit keinerlei Ergebniß zu Tage. Endlich fand ein zur Untersuchung nach Krzeszowice entsendeter Postcommissarius in einem Dienstbuche, das sich gewöhnlich in der Verwahrung des Rittmeisters und Postmeisters Helle befand, einen Zettel, der den Verdacht der Unterschlagung jener Geldbriefe auf den Rittmeister selbst lenkte. Vergeblich protestirte dieser gegen die abscheuliche Zumuthung und berief sich auf sein ehrenvolles Vorleben und seine lange, makellose Dienstzeit als Officier. Er wurde dennoch verhaftet, in Untersuchung gezogen und — verurtheilt. Das Urtheil, welches die Krakauer Geschworenen und das dortige Gericht auf dem Gewissen haben, lautete auf Verlust der Officierscharge, der Pension, sämmtlicher Orden und sechsjährige schwere Kerkerstrafe, welche in Oesterreich mit der in Deutschland bestehenden Zuchthausstrafe gleichbedeutend ist. Helle ward halb wahnsinnig in den Kerker abgeführt und ließ seine Frau und zahlreichen Kinder im tiefsten Elende zurück. Nachdem er über zwei Jahre die Schande und die Qualen des Kerkers erdulden mußte, stellte es sich plötzlich gelegentlich anderer Geldbriefunterschlagungen heraus, daß nicht Helle, sondern der in seinem Postamte bedienstet gewesene Briefträger jene Geldbriefe gestohlen hatte, die Helle in das Verderben stürzten. Der endlich ermittelte schuldige Briefträger war auch geständig, den in dem Dienstbuche Helle's vorgefundenen Zettel mit Nachahmung seiner Handschrift gefälscht und absichtlich in das Dienstbuch gelegt zu haben, um den Verdacht der Geldbriefunterschlagungen auf Helle selbst zu lenken, was leider nur zu wohl gelungen war. Helle ward natürlich sofort aus seinem Kerker entlassen, man verlieh ihm wieder seine Rittmeisterscharge, Pension, Orden und Postmeisterstelle, aber von einer Entschädigung für die erlittene Schande und die mehr als zweijährigen Kerkerqualen war selbstverständlich nicht die Rede. Nur mitleidige Menschen nahmen sich des so schwergeprüften Ehrenmannes und seiner in die größte Verzweiflung und Verdrießniß gerathenen Familie an.

Wir haben den Fall Helle's hier deshalb so ausführlich geschildert, weil er vor zwei Jahren dem wackeren österreichischen Reichsrathsabgeordneten Roser den unmittelbaren Anlaß bot, mit warmen, energischen Worten im Abgeordnetenhause zu Wien ein für den Staat bindendes Entschädigungsgesetz für schuldlos Verhaftete und Verurtheilte zu befürworten. Seither ist es von diesem Antrage Roser's zwar ziemlich still geworden, aber in neuester Zeit hat sich die erfreuliche Nachricht verbreitet, daß der Antrag Roser's zu einer Regierungsvorlage dem Abgeordnetenhause gegenüber gemacht worden ist. Wir sind zwar sonst nicht in der Lage, mit der Politik des Grafen Taaffe übereinzustimmen, aber für seine Initiative bezüglich des erwähnten Entschädigungsgesetzes können wir ihm und dem Justizminister Prazak nur unseren wärmsten Beifall zollen. Oesterreich ist da im Begriffe, mit einem hochwichtigen, gewiß nachahmungswürdigen Beispiele vorangehen.

Im Strafgesetzausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses ist die Berathung über jene Regierungsvorlage bereits in vollem Gange. Das von dem genannten Ausschusse beschlossene Gesetz enthält indeß gegenüber der Regierungsvorlage eine wesentliche Veränderung bezüglich der Rückwirkung im §. 20, welcher nun also lautet: „Das Gesetz findet auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, alsdann Anwendung, wenn nach dem Eintritte der Wirksamkeit desselben eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurtheilten angeordnet wird." Zum §. 11 wurde folgende Zusatzbestimmung gemacht: „Richter, welche an dem vorausgegangenen Strafverfahren oder an dem die Wiederaufnahme betreffenden Verfahren in erster Instanz Theil genommen haben, sind von der Theilnahme an der Verhandlung über das Entschädigungsbegehren ausgeschlossen." — Der Ausschußbericht begründet die Rückwirkungsbestimmung folgendermaßen: „Die Bestimmung der Regierungsvorlage ließe sich nach der Ansicht des Ausschusses weder theoretisch noch praktisch rechtfertigen. In letzterer Beziehung hätte sie zur Folge, daß, wenn beispielsweise nach anderthalb Decennien der Wirksamkeit des Gesetzes die Schuldlosigkeit eines zu zwanzigjähriger Kerkerstrafe Verurtheilten, also eines an allerschwersten Geschädigten, zu Tage träte, dieser jedes Entschädigungsanspruches verlustig ginge, und zwar aus dem lediglich formalen Grunde, weil das Strafurtheil gegen ihn vor der Wirksamkeit des Gesetzes gefällt worden wäre. In juristisch-wissenschaftlicher Beziehung andererseits kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß die für den Entschädigungsanspruch rechtsbestimmende Thatsache in der zu Gunsten des Verurtheilten angeordneten Wiederaufnahme des Strafverfahrens besteht. Fällt also die letztere in die Zeit der Geltung des neuen Gesetzes, so ist die Anwendung desselben überhaupt nicht als eine Rückwirkung, geschweige denn als eine unzulässige Rückwirkung zu betrachten, ganz abgesehen davon, daß hier nicht ein Anspruch aus dem Privatrechte, sondern ein solcher aus dem öffentlichen Rechte in Frage gestellt ist." — Der Ausschuß hat die hier vorliegende Fassung mit Einstimmigkeit beschlossen.

Wie nun auch darüber schließlich entschieden werden mag, so bleibt doch die Hauptsache: die Vorlage eines Gesetzes zur Entschädigung schuldlos Verurtheilter ungeschmälert bestehen und zu diesem hochwichtigen Fortschritte in der modernen Gesetzgebung kann man Oesterreich nur aufrichtig beglückwünschen. Dabei darf als anerkennend auch nicht übersehen werden, daß Oesterreich die in Aussicht stehenden finanziellen Opfer des neuen Gesetzes bezüglich seines Zustandekommens als keineswegs erschwerend betrachtet hat, wiewohl bekanntlich gerade der österreichische Staat nicht über allzu reiche finanzielle Hilfsmittel verfügt.

Leipzig, 26. Februar 1884.

* In verschiedenen Blättern, namentlich in französischen, wird die Behauptung aufgestellt, Deutschland habe sich in jüngster Zeit in demselben Verhältniß von Oesterreich entfernt, wie es sich Rußland genähert habe. Das ist falsch nach officiöser Versicherung und wird auch in maßgebenden Wiener Kreisen als falsch erkannt. Der Versuch, mit ähnlichen Andeutungen Zwiespalt zwischen Deutschland und Oesterreich zu säen, scheitert an den unverändert festbestehenden guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern, die auf gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Interessen und gegenseitiges Wohlwollen begründet sind. Es dürfte jedoch vielleicht nützlich sein, darauf hinzuweisen, daß das Bündniß zwischen Deutschland und Oesterreich zum ersten den Zweck hat, den europäischen Frieden aufrecht zu erhalten. Eine deutschfreundliche Politik Rußlands, wie sie jetzt in erfreulicher Weise zutage tritt, kann nur zur Befestigung des Friedens beitragen und muß deshalb in Wien ebenso angenehm berühren wie in Berlin. Unangenehm wird dieselbe nur denjenigen sein, die einen europäischen Krieg herbeiwünschen, in der Hoffnung, bei Gelegenheit die Ziele ihrer utopischen Revanchepolitik erreichen zu können.

* Aus Posen schreibt man uns vom 24. Februar: „Die Enthüllung der „Kölnischen Zeitung", nach welcher der Hauptgrund der Nichtbegnadigung des Erzbischofs Melchers in einer den Hohenzollern von demselben durch eine den Papst insinuirte Warnung zugefügten Beleidigung zu suchen sein soll, ist dem „Kurier pozn." angeblich längst bekannt und er ergänzt dieselbe durch folgende Mittheilung: „Wir haben s. Z. gehört, daß in Wien ein von dem Nuntius Jacobini, dem gegenwärtigen Staatssecretair, adressirter Brief aufgegriffen und der Inhalt dieses Briefes benutzt worden sei, um Herrn Melchers in den hohen Sphären zu discreditiren. Es sind dies Gerüchte, die bis jetzt noch nicht bestätigt sind, auch wissen wir nicht, in welchem Zusammenhange und zu welchem Zweck jene Warnung (des Erzbischofs Melchers vor den Hohenzollern) ausgesprochen worden war. Vorausgesetzt, diese Warnung sei wahr, so würden wir in derselben noch kein Verbrechen erblicken. Die Geschichte ist die Lehre des Lebens, und sie weist nach, daß unter den Monarchen aus dem Stamme der Hohenzollern Feinde der katholischen Kirche gewesen sind, wofür die von M. Lehmann veröffentlichten Documente zahlreiche Beweise liefern können. Man hat also keinen Grund, sich darüber zu echauffiren. Die Nichtbegnadigung Sr. Eminenz des Erzbischofs Ledochowski und des Erzbischofs Melchers ist durch nichts gerechtfertigt, am allerwenigsten durch solche herbeigezogenen Aussichte. Ueber Allem steht die Wahrheit, und wahr ist und bleibt es, daß es sich hier nicht um die Begnadigung von Verbrechern handelt, sondern um die Wiedergutmachung eines der Kirche zugefügten Unrechts, wie unsere Gegner selbst zugestehen.""

* Die Parteibewegung wirft bereits starke Wellen in Ungarn. Die Opposition organisirt sich, die gemäßigte Opposition hat ein Comité gebildet und den Beistand der Oppositionellen im Oberhause angenommen. Diese Letzteren haben sich nicht organisirt, sie sind nur, aus verschiedenen Beweggründen, in dem Widerstand gegen Kolman Tißza einig. Diese Haltung ist theils auf reactionaire Strömungen, theils auf persönliche Abneigung zurückzuführen, theils nichts weiter als Sport. In politischer Beziehung bedeutende Personen finden sich wenige unter der Oberhaus-Opposition, man kann sagen nur drei: Graf Ferdinand Zichy und Baron Béla Lipthay — die übrigens immer gesonderte Wege gingen — im Vordergrunde und Graf Georg Apponyi im Hintergrunde. Letzterer befolgte, wie dies auch seitens der Conservativen zugegeben wird, immer die Taktik, daß er mit seinen Reden in Augenblicken, die ihm günstig erschienen, hervortrat und sich, nachdem es ihm gelungen war, seine Truppe in die gewünschte Kampfstellung zu treiben, in den Hintergrund zurückzog. Eine um so eifrigere Thätigkeit entfaltet der Sohn des Grafen Apponyi, der die in seiner Partei bestehenden Differenzen durch die Parole zum Schweigen brachte: „Halten wir gegen Tißza zusammen! Gelangen wir eventuell zur Macht, nun dann: kommt Zeit, kommt Rath." Da Niemand in einer hochgehenden Wahlbewegung zwischen mehrere Feuer gelangen will und Jeder so viel Anhalt als möglich sucht, ist die zwischen der gemäßigten Opposition und der Oberhaus-Opposition zu Stande gekommene Aussöhnung und Alliirung ad hoc begreiflich. Uebrigens wird dieses seltsame Bündniß nicht ohne Rückwirkung bleiben, da man diese ad hoc-Verbindung so verschiedener Elemente im Lande mit Mißvergnügen wahrnimmt. So manche hochbegabte oppositionelle Abgeordnete fühlen sich in der neuen Gesellschaft so unbehaglich, daß sie nur die Wahlen abwarten, um sich angesichts ihrer Wähler offen der Regierung als der aufrichtigen Vertreterin der sicheren, zuverlässigen, politischen Richtung anzuschließen. Das wird noch officiöser Versicherung die erste Enttäuschung der Opposition sein. Die Regierungspartei wird dieser Tage zu ihrer Organisirung schreiten, sie eilt nicht damit, da sie einerseits die Wähler nicht zu früh in Anspruch nehmen, anderseits noch im Reichstage arbeiten will.

* Ueber die Uniformirung der russischen Studenten, welche die Regierung jetzt wieder einzuführen beabsichtigt, bringt die „Neue. Wr." folgende historische Daten:

„Bei der Gründung der Moskauer Universität, im Jahre 1755, wurde es den Studenten als ein besonderes Recht gestattet, Degen zu tragen. Die officielle Uniform selbst aber wurde erst 1804 eingeführt. Doch war das Tragen der Uniform (Frack, mit stehendem Kragen, ohne Stickerei) nicht obligatorisch und reiche junge Leute legten sie nur bei besonderen Gelegenheiten an. Obligatorisch wurde sie erst im Jahre 1824, aber bis zu Kaiser Nicolaus I. kamen doch noch viele Uebertretungen des Gebotes vor. Der erste Befehl des jungen Zaren in Bezug auf das Unterrichtswesen, d. d. 29. Dec. 1825, verlieh allen Universitäten neue Uniform, welche in einem Uniformrock mit betreffenden Kragen, Dreimaster und Degen bestand; für den Besuch der Auditorien waren besondere Röcke vorgeschrieben. Diesem Befehl gemäß wurde das Tragen der Uniform obligatorisch, sowohl innerhalb der Universität, als auch außerhalb derselben. Spätere Verordnungen trafen noch weitere, mit der Uniformirung zusammenhängende Bestimmungen; die Studenten durften danach auf der Straße und in öffentlichen Versammlungen nicht anders als mit dem Degen und dem Dreimaster erscheinen; sie mußten ihren Bart scheeren und die Haare in gewisser Ordnung halten. Ueber die Honneurs, welche sie den Gliedern des Kaiserhauses und Generalen zu machen hatten, bestanden ebenfalls besondere Bestimmungen. Begegneten sie einem Gliede der Kaiserlichen Familie, so mußten sie Front machen, die Linke zum Hut erheben und dabei den Mantel von der linken Schulter herabfallen lassen; den Generalen wurde durch einfaches Erheben der Hand zur Kopfbedeckung Honneur gemacht. Infolge der strengen Beaufsichtigung über die Erfüllung aller Regeln nahm das Aeußere der Studenten allmälig ein glänzendes Aussehen an. Die Studenten, welche sich an die Uniform gewöhnten und die Vorzüge einer solchen erkannten, fanden Gefallen an der Uniform und hüteten sich vor jeder Entweihung derselben; sie achteten streng auf das Betragen ihrer Kameraden und hielten den Namen der Universität hoch und in Ehren. Dank diesem Umstande war die Studentenschaft von allen Classen der Bevölkerung geachtet und die Träger der Universitäts-Uniform waren überall geehrt. Diejenigen, welche in den vierziger Jahren unsere Universitäten besuchten, denken mit Begeisterung an ihre Studentenzeit zurück. . . . Gegen Ende der fünfziger Jahre veränderte sich die Ansicht über die Uniformirung. Viele hielten sie für nachtheilig, weil sie die Studenten zu einer besonderen abgeschlossenen Corporation verband; einige Personen traten offen gegen den in studentischen Kreisen ausgebildeten Corpsgeist auf, gegen die Begriffe von der Ehre der Uniform und dergleichen, indem sie behaupteten, daß der Studirende außerhalb der Universitätsmauern jeden Zusammenhang mit der Universität vergessen und sich in einem gewöhnlichen Bürger verwandeln müsse. Zugleich führte die Vergrößerung der Studentenzahl eine weniger scharfe Beaufsichtigung herbei, und Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Kleidung wurden immer häufiger. Die Folge davon war, daß im Beginn des Jahres 1860 den Studenten gestattet wurde, außerhalb der Universitätsräume Civilkleidung zu tragen. Als eifrigster Gegner der Uniform trat der damalige Minister der Volksaufklärung, Geheimrath Kowalewski, auf, und auf seinen Antrag wurde sie durch den Ukas vom 31. Mai 1861 gänzlich abgeschafft. Alle Universitätsunruhen jener Woche wurden geradezu dem Einfluß der Uniform zugeschrieben; mehr noch, die Gegner der Uniform führten auch das als Argument ins Feld, daß angeblich die Vollziehenden der Studentenuniform mit zu großer Ehrfurcht begegnen und die Excesse der Studenten dadurch begünstigt werden. Mit dem Fortfall der Uniform verschwand bald auch der kameradschaftliche Geist aus der Universität, und die Studenten theilten sich in Arme und Reiche. Im Jahre 1875 wurde die Frage von der Einführung der Studentenuniform wieder in Anregung gebracht. Die Regierung richtete damals eine Anfrage an die Universitätsprofessoren und Generalgouverneure, die sich unbedenklich zu Gunsten der Uniformirung aussprachen. Jetzt ist die Uniform in einigen Hochschulen schon vorgeschrieben, und die Erfahrung der letzten zwei Jahre hat gelehrt, daß die Studirenden mit dieser Maßregel zufrieden sind.

* Aus Petersburg schreibt man uns vom 22. Februar: „Der Proceß gegen den Chef der Akademie des Generalstabs General Dragimirow in Sachen des verabschiedeten Stabscapitains Sfigo-Dsinski, der schon mehrere Male aufgeschoben worden war, sollte am vorigen Montag im Senat verhandelt werden. Auch dieses Mal wurde der Termin wieder vertagt, was gerade nicht sehr für die Unschuld des Angeklagten spricht, aus Rücksicht, für welchen wohl nur allein der Proceß verschleppt werden dürfte. Sfigo-Dsinski klagt nicht nur Dragimirow, sondern auch das Kriegs-Ministerium an, welches ihm nicht zu seinem Rechte verholfen habe. Er war von dem Angeklagten 39 Tage vor dem Ende der Examina wegen eines wirklichen oder auch nur in den Augen Dragimirow's bestehenden Disciplinarvergehens nicht nur aus der Akademie ausgeschlossen, sondern auch mit Gewalt in ein Irrenhaus gesperrt worden, in welchem er längere Zeit zubringen mußte, und das er nur Dank dem Umstande verlassen konnte, daß ihn der Oberarzt desselben, der an dem gemaßregelten Stabscapitain keine Spuren von Irrsinn entdecken konnte, aus eigener Machtvollkommenheit in Freiheit setzte. Mit Zähigkeit verfolgte nunmehr — der Proceß geht schon durch die fünfte Instanz — der aus seiner Laufbahn so jäh geschleuderte und fast von allen Mitteln entblößte Officier sein Recht. Ob er zu demselben kommen und ob er die von ihm gesuchte Entschädigung und Rehabilitirung erlangen wird, ist bei den hier herrschenden Verhältnissen sehr fraglich. Macht geht vor Recht, das hat in einem ähnlichen Falle vor einigen Jahren der Kürassierlieutenant Mueller zu erfahren Gelegenheit gehabt, der auch plötzlich für irrsinnig erklärt und in ein Irrenhaus gebracht wurde, weil er einigen mächtigen Persönlichkeiten unbequem zu werden drohte. Es gelang zwar seinen Freunden und Verwandten, ihn aus seinem Gefängniß zu befreien, doch Diejenigen, welche sich ihm gegenüber einer so himmelschreienden Willkür schuldig gemacht hatten, gingen frei aus".

* Von „ausgezeichneter" Seite geht der „Politischen Correspondenz" aus Belgrad, 20. Februar, nachstehende, als authentisch anzusehende Darstellung der Gründe zu, durch welche die letzte serbische Cabinetskrisis veranlaßt war:

Nach vollzogenen Skupschtinawahlen, welche für die Sache der Ordnung ein wahrhaft glänzendes Resultat ergeben hatten, sah sich das Cabinet Christic vor die brennende Frage gestellt, wie und auf welche Weise es den von ihm betretenen Weg fortzusetzen hätte. Es stand einerseits fest, daß die erdrückende Majorität der Gewählten „Freunde der gesetzlichen Ordnung", mithin regierungsfreundlich waren, andererseits drängte sich aber gebieterisch zu ernster Beachtung auch der Umstand auf, daß sich die größere Hälfte dieser regierungsfreundlichen Majorität, etwa 71 Stimmen, aus erklärten Progressisten recrutirte. Der Cabinetschef, Herr Christic, hätte dieser Thatsache gegenüber sofort das Schwierige seiner Lage heraus. Ohne allen Zweifel hätte ihn die Fortschrittspartei in allen, auf die Befestigung der Ordnung und Gesetzmäßigkeit Bezug habenden Fragen unterstützt, allein er wußte denn doch zu gut, daß die ihm zugesagte Unterstützung wahrscheinlicher Weise dort ihr Ende erreichen würde, wo die etwaigen Absichten des Cabinetschefs mit den Cardinalprincipien im Programm der Fortschrittspartei in Collision gerathen würden. Dieser Möglichkeit wünschte er durch die Erwerbung ganz neuer politischer Persönlichkeiten zu königlichen Abgeordneten vorzubeugen. Ohne Zweifel hätte Herr Christic seinen Zweck erreichen können, wenn die Fortschrittspartei nicht in gar so starker Zahl aus den Wahlen hervorgegangen wäre. So lag aber die Rechnung ganz einfach. Den 44 Regierungsabgeordneten, welche Herr Christic noch zu ernennen hatte, würden sich nur jene regierungsfreundlichen Abgeordneten angeschlossen haben, welche nicht der Fortschrittspartei angehören. In einem gegebenen Falle nun, sagen wir in dem von uns angeführten Coalitionsfalle, hätten sämmtliche 71 der Fortschrittspartei angehörenden Abgeordneten vereint mit der liberalen und radicalen Opposition gegen die Regierung gestimmt, diese in die Minorität versetzt und solcher Weise gestürzt. Was wäre aber die Folge gewesen? Das neue, der Fortschrittspartei angehörende Ministerium hätte sich auf die 44 durch Herrn Christic ernannten königlichen Abgeordneten nicht stützen können, da diese gegebenen Falles mit der radicalen und liberalen Opposition gegen die Regierung gestimmt und die Fortschrittspartei zu einer schwachen Majorität herabgedrückt hätten.

Da nun Herr Christic zu einem Compromiß mit der Fortschrittspartei nicht zu bewegen war und der König einem so schwierigen Fall, wie es der ebenerwähnte wäre, unter jeder Bedingung vermeiden wollte, blieb Herrn Christic nichts Anderes übrig, als seine Demission einzureichen und es einer progressistischen Regierung zu überlassen, durch Ernennung von 44 der Fortschrittspartei angehörenden Abgeordneten eine starke, compacte und lebensfähige Majorität in der Skupschtina zu schaffen. Die der Fortschrittspartei angehörenden 71 Landboten werden mit den 44 noch zu ernennenden Kronboten zusammen die formidable Majorität von 115 einer und derselben Partei angehörenden Skupschtinamitgliedern bilden, gegen welche Zahl die oppositionelle Minorität verschwindet. Ueberdies darf nicht vergessen werden, daß zu diesen 115 reinen Fortschrittlern noch jene regierungsfreundlichen Abgeordneten zu rechnen sind, welche von der vergangenen Regierung mit Recht als „Freunde der Ordnung und Gesetzlichkeit" bezeichnet werden und im Großen und Ganzen auch mit der jetzigen Regierung stimmen werden, wodurch sich eine aus 140—150 Abgeordneten bestehende, im wahren Sinne des Wortes erdrückende Majorität ergiebt.

Diesen Erwägungen ernstester Natur konnte sich der König nicht verschließen; um einer schwankenden Skupschtina auszuweichen, berief er Herrn Garaschanin zur Cabinetsbildung, welcher unmittelbar eine aufgelöste Majorität in der Skupschtina zur Verfügung steht. Dies die wahre Ursache der Cabinetskrise und des Rücktrittes der früheren Minister.

* Aus Athen wird vom 18. Februar geschrieben: „Es ist endlich gelungen, wieder eine Kammersitzung seit den Weihnachtsferien zu Stande zu bringen. Mittwoch am 13. erschienen 139 von den anwesenden 180 Deputirten, und die Arbeiten wurden da, wo sie unterbrochen worden waren, wieder aufgenommen. Vor allem Anderem wurde das Qualifications-Gesetz, betreffend die Stabilität der Beamten, in zweiter Lesung votirt, worauf die Minister der Finanzen und des Innern eine lange Reihe von Gesetzentwürfen vorlegten. Hervorgehoben seien: die provisorische Ermächtigung, ein Sechstel des Budgets pro 1884 für die beiden Monate Januar und Februar zu verwenden; ein neues Polizei-Gesetz, eine neue Organisation der hiesigen polytechnischen Schule, ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Ackerbauschulen, ein anderer, betreffend die Monopolisirung der Zündhölzchen, der Spielkarten (nach französischem Systeme) und des Petroleums. — Die gestrige Sitzung wurde nahezu ganz von der Rede des Deputirten Messinesis ausgefüllt, der in beredter Weise für die Revision der Constitutions-Gesetze und die Wiederherstellung des 1862 abgeschafften Senats (der zweiten Kammer) plaidirt. Es scheint in der That die Stunde für die Inangriffnahme dieser Frage geschlagen zu haben, da einige Bestimmungen der Constitution sich vielfach dem Gange des Staatsdienstes hinderlich erwiesen haben. Redner schlug die Einsetzung einer Commission von 5 Mitgliedern zur Ausarbeitung eines motivirten Antrages vor. — Nach Berichten aus Kreta herrscht in Sphakia völlige Ruhe, obwohl die Geister wegen der Patriarchenfrage immerhin stärker erregt sind. — Aus Serres in Macedonien erfährt man, daß die dortigen griechischen Unterthanen gegen die Maßregel der Behörde, pro Kopf einen Piaster Steuer zu erheben, protestirt haben. Die Regierung hat beim Consul telegraphisch um den Thatbestand angefragt. — Professor Virchow wird neuerdings hier erwartet, um mit Dr. Schliemann (der von Marathon übrigens enttäuscht zurückgekehrt ist) in Thyrius bei Mycenä Ausgrabungen zu machen. — Zur Feier des griechischen Unabhängigkeitstages am 25. März unternimmt der wissenschaftliche Verein „Parnassos" eine historisch-ethnologische Ausstellung unter dem Schutz des Kronprinzen Konstantin, wozu der König seine Erlaubniß ertheilt hat."

* Wie wir dem „Pungolo" entnehmen, ist es in Mailand zu einer bezeichnenden Doppelkundgebung gekommen. Ein Volkshause versammelte sich auf dem Domplatze um eine italienische Fahne, brachte dem König Humbert, dem Hause Savoyen und Italien Hochrufe aus und zog alsdann nach der Präfectur, wo die Veranstalter der Kundgebung das Ansuchen stellten, man möchte dem Könige ihre Glückwünsche zu seiner Errettung gelegentlich des jüngsten Attentatsversuches melden. Vor der Präfectur versammelte sich aber sofort ein anderer Volkshaufe, der „Evviva Mazzini!", „Evviva Garibaldi!", „Evviva la Repubblica!" schrie. Die Polizei zerstreute den irredentistischen Pöbel und verhaftete mehrere der ärgsten Schreier.

* Es dürfte vielleicht von Interesse sein, zu wissen, wie die vaticanische Presse die jüngst erfolgte Versetzung des Fürsten Orlow von Paris nach Berlin und die Sendung des russischen Militair-Attachés, Fürst Dolgoruki, nach Friedrichsruh auffaßt. Der Berliner Correspondent des „Moniteur de Rome" schreibt darüber: „Man spricht hier in Berlin viel von den neuen Ereignissen, welche Fürst Bismarck Frankreich gegenüber vorbereitet. Die so plötzliche und vollständige Annäherung, welche sich eben zwischen Deutschland und Rußland vollzogen, sowie die Verhandlungen, die seit einigen Tagen zwischen dem deutschen Reichskanzler und dem Fürsten Dolgoruki in Friedrichsruh stattfinden, flößen im Vereine mit anderen Anzeichen den politischen Kreisen übereinstimmende Besorgnisse ein (appréhensions unanimes). Es ist nämlich gewiß", schließt der Correspondent des „Moniteur de Rome" seine merkwürdige Wahrnehmung, „daß die preußische Militairpartei einen neuen Feldzug gegen Frankreich verlangt, welche Eventualität freilich in den politischen Kreisen von einem ganz anderen Standpuncte aufgefaßt wird".

* Aus Skutari wird gemeldet, daß die Engländer dort Truppen für Egypten anwerben, und Aehnliches wurde schon aus andern Orten berichtet, also selbst wenn es nur gilt, den Rückzug aus der Wüste gegen einige Araberhorden zu decken, muß die englische Weltmacht überall Soldaten anwerben. Zur allgemeinen Wehrpflicht überzugehen oder auf andere Weise ein Heer aufzustellen, welches denen der übrigen Großmächte einigermaßen gewachsen, können die Engländer sich nicht entschließen, und die Folge davon ist militairische Schwäche, welche das innerste Geheimniß der britischen auswärtigen Politik ist. Schon zum Krimkriege sich aufzuraffen, fiel den Engländern außerordentlich schwer, da Aberdeen und Gladstone sich schon fast ebenso sehr wie Cobden und Bright zur Baumwollpolitik bekehrt hatten. Die auf der Krim gebrachten Opfer, der Verlust der Söhne so vieler vornehmer Familien, die untergeordnete Rolle, welche die englischen Truppen neben den französischen vor Sebastopol spielten, dies Alles hat die Kriegsscheu der Engländer vermehrt. Ihre ganze auswärtige Politik besteht nachgerade darin, jeder auswärtigen Verwickelung ängstlich aus dem Wege zu gehen. Niemals trat das mehr ans Licht als vor ein paar Wochen, wo die „Times" Wind bekommen hatte von der bevorstehenden Besetzung Merws durch die Russen und im Voraus zu beweisen bemüht war, daß das ja gar nicht viel zu bedeuten hätte. England und Rußland könnten sich recht gut mit einander vertragen, wenn sie gemeinschaftlich an der Civilisation Asiens arbeiteten u. s. w. Das Cityblatt verschwieg wohlweislich, daß unter dem kurzen Aufschwung der englischen Politik unter Disraeli die Regierung erklärt hatte, die Besetzung Merws durch die Russen bedeute den Krieg zwischen den beiden Reichen. Das Blatt verschwieg, daß nach dem Siege Skobeleff's bei Geok-Tepe Rußland feierlichst versicherte, es habe die äußerste Grenze seiner Besitzungen erreicht und denke nicht daran, sich Merws zu bemächtigen und die Engländer dadurch für ihr indisches Reich besorgt zu machen. Bei aller Weisheit, welche die „Times" auskramte, wurde man doch an das Wort erinnert: „O Weisheit, du sprichst wie eine Taube!" England stand nach Beendigung der napoleonischen Kriege als erste Weltmacht da, und jetzt sucht es bei jeder kriegerischen Verwickelung nach einem Mauseloch, in das es kriechen könne. Das ist für uns, die alten Freunde und Waffengenossen Englands, eine ernste Wahrheit. Der Uebermuth der Russen ist sichtlich gesteigert worden durch die Aufnahme, welche die Nachricht von der Eroberung Merws in England gefunden hat. In Petersburg spitzte Alles die Ohren, um den Lärm zu hören, den die Nachricht in England machen würde, „doch Alles bleibt still, wie zuvor!" und ein russisches Blatt ruft triumphirend aus: „Jetzt haben wir nur noch 300 Werst bis zur indischen Grenze!"

* Ueber die Oase von Merw schreibt man der „Kölnischen Zeitung" aus Moskau, 17. Februar:

Das Schicksal Merws ist entschieden. Am 31. Januar haben die Khane von Merw im Verein mit Bevollmächtigten von der ganzen Bevölkerung in Kichabad die Unterthanschaft Rußlands unbedingt angenommen, indem sie für ihre Person und das ganze Volk von Merw den Eid der Treue geleistet. Dies ist der glänzende Erfolg der Akhal-Tekinischen Expedition der Jahre 1880—1881. Rußland hat ohne Schwertstreich ein Gebiet von Centralasien gewonnen, welches, wenn auch an Ausdehnung unbedeutend, nichtsdestoweniger für die Befestigung der russischen Macht in Centralasien von nicht geringer politischer Wichtigkeit ist.

Die Tekiner gehören nicht zu der ursprünglichen Bevölkerung der Oase; sie bewohnen dieselbe erst seit einem halben Jahrhundert. Bei